

Verordnung der Stadt Markranstädt über einen verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Markranstädt für das Jahr 2024

Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert, beschließt der Stadtrat der Stadt Markranstädt in seiner öffentlichen Sitzung am 07. November 2024 abweichend von den Verbotsvorschriften des § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag

Verkaufsstellen im Gebiet der Marktarkaden der Stadt Markranstädt dürfen anlässlich eines besonderen regionalen Ereignisses am folgenden Sonntag in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

Sonntag	08.12.2024	„Weihnachtsmarkt in Markranstädt – zwei Tage, zwei Orte zum zweiten Advent“
---------	------------	---

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Aus dieser Verordnung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels, während des freigegebenen verkaufsoffenen Sonntages tätig zu werden. Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch die Gewerbetreibenden die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbZG, MuSchG und JArbSchG) zu beachten. Insbesondere sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des § 10 Abs. 1 u. 2 SächsLadÖffG einzuhalten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Markranstädt, 08.11.2024



Nadine Stitterich
Bürgermeisterin



- Siegel -

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Markranstädt Ausgabe 11/2024 vom 16.11.2024, Inkrafttreten der Verordnung am 17.11.2024